

Entwurf

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen und insbesondere jene mit nicht-deutscher Muttersprache sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, allenfalls gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal auf integrative und spielerische Weise durchgeführt.

(2) Über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung im Sinne des Abs. 1 hinaus soll der bereits bestehende Bildungsrahmenplan zur Anwendung gelangen, sich fortlaufend am aktuellen wissenschaftlichen Stand orientieren und hierbei insbesondere praxisorientierte Erfahrungen, die sich in der bisherigen frühen sprachlichen Förderung bewährt haben, berücksichtigen.

(3) Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb mit sich zu bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) In Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: öffentliche und private Kindergärten und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen, sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, bei denen die Kinderbetreuung nicht im privaten Haushalt stattfindet, die unter denselben Aufnahme und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und -krippen, sowie vergleichbare Einrichtungen.

2. Kindergartenjahr: den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77.

(2) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten im Zusammenhang mit der frühen sprachlichen Förderung die Begriffe:

1. Einheitliche Deutschstandards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells: Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen;
2. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: Die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung;
3. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: Jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung;
4. Verfahren zur Sprachstandsfeststellung: Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK 2.0), Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ 2.0) oder ein vergleichbares auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher Sprachförderung ermöglicht;
5. Sprachförderung im Kindergarten: Die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden;
6. Bildungsrahmenplan: Die rahmenhafte Festlegung jener Bildungsziele und Kompetenzen sowie Zielformulierungen und Leitgedanken für wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen, die für Kinder von drei bis sechs Jahren gelten; der Bildungsplan ist im Sinne von Art. 1 Abs. 2 so weiterzuentwickeln, dass Anschlussstellen an weitere Altersgruppen und Bildungsbereiche definiert werden; die rahmenhafte Festlegung soll weiterhin eine Anpassung an die konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort ermöglichen.

Artikel 3

Verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Z 4 zur Verfügung zu stellen, mit welchen der Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich jener Kinder, die bisher noch keine solche Einrichtung besucht haben, festgestellt wird sowie in weiterer Folge geprüft wird, ob die Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen und aktiv daran teilnehmen zu können;
2. zur Weiterentwicklung von einheitlichen Deutschstandards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen;
3. zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten und
4. zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten.

Die Erfüllung der Z 2 obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres. Die Erfüllung der Z 1, 3 und 4 obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Bei der Erfüllung der Z 2 und Z 4 sind die Bundesländer miteinzubeziehen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere Sorge zu tragen für

1. die Information sowie für die Anwendung der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Z 4 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres sowie nach erfolgter Durchführung der

frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber mit Ende des Kindergartenjahres bei demselben Personenkreis;

2. die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutschstandards und
3. den Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungsstätten zu empfehlen.

(4) Sämtliche Maßnahmen haben sicher zu stellen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgen. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

(5) Die Vertragsparteien werden den Bildungsrahmenplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren) im Sinne von Art. 1 Abs. 2 anwenden und anpassen.

Artikel 4

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Anteil des Bundes beträgt jährlich maximal 5 Millionen Euro. Der Bund leistet an die einzelnen Bundesländer in den Jahren 2012, 2013 und 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss im Sinne von §§ 12 und 13 F-VG 1948 in maximal folgender Höhe:

1. Burgenland.....	170.350 Euro
2. Kärnten.....	285.200 Euro
3. Niederösterreich.....	982.500 Euro
4. Oberösterreich.....	820.600 Euro
5. Salzburg.....	299.950 Euro
6. Steiermark.....	559.700 Euro
7. Tirol.....	411.950 Euro
8. Vorarlberg.....	246.500 Euro
9. Wien.....	1.223.250 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 5

Konzeptvorlage, Berichterstattung und Abrechnung des Bundeszuschusses für die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß dem Bildungsplan hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen, das Folgendes zu enthalten hat:

1. eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der sprachlichen Frühförderung,
2. Personaleinsatz,
3. Angaben zu den Standorten,
4. eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird,
5. Indikatoren und Kennzahlen zur Messbarkeit der Vereinbarung und
6. einen Finanzplan.

Das Konzept hat der durch das Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Vorlage zu entsprechen.

(2) In den Jahren 2012, 2013 und 2014 haben die Länder bis jeweils 31. Dezember dem Bundesministerium für Inneres die anonymisierten Ergebnisse der gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1 durchgeführten Sprachstandsfeststellungen vorzulegen.

(3) Die Länder haben bis 31. Juli eines jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Kindergartenjahres, in dem die frühe sprachliche Förderung stattgefunden hat, folgende Angaben zu beinhalten hat:

1. die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderungsbedarf,
2. die Anzahl der geförderten Kinder, die bereits eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und die Anzahl jener, die zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen wurden,
3. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie des sonstigen qualifizierten Personals, der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden,
4. die vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1, woraus jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung, im Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder, die Sprachförderung erhalten haben, ablesbar sein muss. Diese Angaben können unabhängig vom Schlussbericht, jedoch spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres nachgereicht werden.

Im Jahr 2012 hat der Schlussbericht lediglich jene inhaltlichen Angaben über die Fördermaßnahmen, die nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung, zu enthalten. Der Schlussbericht hat der durch das Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Vorlage zu entsprechen. Auf Seiten des Bundes ist zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Inneres berufen.

(4) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 8 vorliegt, oder
2. das Land den Vorlageverpflichtungen aus Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, oder
3. ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde oder
4. das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.

(5) Das Land hat die, für die Gewährung des Zweckzuschusses maßgeblichen Zeitraum angewiesenen Zahlungen, insoweit rückzuerstatten, als es einer Verpflichtung nach Abs. 4 Z 1 bis 4 nicht nachkommt. Bei Vorliegen mehrerer Pflichtverletzungen für die Rückerstattung ist

1. im Falle des Abs. 4 Z 1 jener Betrag rückzuerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht,
2. im Falle des Abs. 4 Z 2 der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten,
3. im Falle des Abs. 4 Z 3 und 4 der sich anteilmäßig errechnete Betrag rückzuerstatten.

Mehrere Rückerstattungsbeträge können nur insoweit addiert werden, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Im Falle der Kumulation der Fälle des Abs. 4 Z 3 und 4 ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

Artikel 6

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 31. Dezember 2012 in Kraft zu setzen.

Artikel 7

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 wird nach den unter Art. 5 angeführten Kriterien in zwei Raten für das jeweilige Kalenderjahr auf das vom Land bekannt zu gebende Konto wie folgt angewiesen:

1. die erste Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im März angewiesen;
2. die zweite Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im Oktober angewiesen.

Im Jahr 2012 wird die erste Rate sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember angewiesen.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 5 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 4) aufgerechnet werden.

Artikel 8

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Wirkung der getätigten Förderungsmaßnahmen auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der geförderten Kinder werden einer Evaluierung unterzogen und unterliegen folgender Überprüfung:

1. die in Art. 5 Abs. 1 angeführten Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und durch das Bundesministerium für Inneres genehmigt;
2. die in Art. 5 Abs. 3 angeführten Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und als Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welcher die Schlussberichte genehmigt.

(2) Neben den unter Abs. 1 angeführten Evaluierungen führt der Österreichische Integrationsfonds in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres zur genaueren Auswertung und zur Überprüfung dessen, was in den vorgelegten Konzepten und Berichten dargestellt wurde, stichprobenartige Vor-Ort-Monitoringbesuche durch. Diese sind dem jeweiligen Land vorab, spätestens jedoch eine Woche davor, anzukündigen.

(3) Bei einem negativem Ergebnis der nach diesem Artikel angeführten Überprüfungen behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn

1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder
2. die Konzepte sowie Schlussberichte den zur Verfügung gestellten Vorlagen widersprechen oder diese die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Eine nicht widmungsgemäße Verwendung liegt vor, wenn keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 3 Z 1), die Sprachförderung nicht den einheitlichen Deutsch Standards entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 2), oder insbesondere im Rahmen der Durchführung von stichprobenartigen Vor-Ort-Monitoringbesuchen gemäß Abs. 2 eine nicht zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel festgestellt wird.

(4) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, werden vom Bund einbehalten und dem jeweiligen Land im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt. Einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014 bleiben davon unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung und den landesverfassungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit dem ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Mai 2012 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung und den Landesverfassungen nicht vor, tritt diese Vereinbarung mit dem ersten des jeweiligen Folgemonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, in Kraft.

(3) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(4) Allfällige in der Vereinbarung festgesetzte Zeitangaben werden entsprechend des Datums des Inkrafttretens angepasst.

Artikel 10

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn alle Länder eine positive Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgte Abrechnung des gemäß Art. 4 gewährten Bundeszuschusses erhalten haben.

Artikel 11**Urschrift**

Diese Vereinbarung wird für jedes Land in einer Urschrift ausgefertigt, die der Bund und das jeweilige Land unterfertigen. Die Urschriften werden beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln.